

4ten Oktober des vorigen Jahrs genaue Folge zu leisten, als die gelinde Winterwitterung, welche die Vermehrung des Borkenkäfers außerordentlich begünstigt, verdoppelte Anstrengung und Sorgfalt erfordert, wenn diesem schrecklichen und so schnell um sich greifenden Uebel mit Nachdruck und Erfolg Einhalt gethan werden soll.

---

Instruktion für diejenigen Personen, welche hochobrigkeitlich mit Canzleybereinigungen beauftragt werden. Vom 21sten Februar 1804.

---

§. 1. Der Zweck einer Canzleybereinigung in einer Gemeind ist: Einerseits, den ganzen Schuldenzustand derselben kennen zu lernen, und anderseits, zu erfahren, in welchen Capital-Briefen jedes einzelne Stück Gut verhaftet seye.

§. 2. Zu Erreichung dieses Zwecks müssen von allen Creditoren die Originale der Schuld- und Gültbriefen, nebst einer Copie davon, abgefordert werden. Wo aber dieser Forderung von irgend einem Creditoren nicht entsprochen werden könnte, — da sollen diejenigen, denen die Be-

reinigung obliegt, bey eigener Verantwortlichkeit, nicht vorschnell und ohne weitere Nachforschung zur Annullation in den Protokollen schreiten, sondern, um dießfalls das nöthige Licht und Gewißheit zu erhalten, keine durch das, den Aufruf und die Entkräftung vermisteter Schuldinstrumente betreffende Mandat vom 13. Octobris a. p. vorgeschriebene Formalität und Vorsicht, — unterlassen.

§. 3. Die Copien müssen mit den Originalen verglichen, und so bald sie richtig befunden worden, letztere wieder ihren Eigenthümern zurück gegeben werden.

§. 4. Die Copien müssen: Den ersten und jetzigen Debitoren und Creditoren, die Summe des Capitals, die Art der Ablösung, die Unterpfande spezifizirt mit ihren Aufstößen, die Grundzins- und Capital - Vorstände, das Datum und den Namen des Besieglers enthalten.

§. 5. Aus diesen in Folio eingegebenen Copien, wird, nachdem sie nach dem Datum rangirt, numerirt und zusammengebunden sind, der ganze Schuldenzustand in eine Tabelle gebracht, und so eingerichtet, daß der dermalige Schuldner und Eigenthümer bey jedem Brief eingeschrieben werden kann.

§. 6. Ueber die Grundbesitzungen jedes Bürgers, die Gebäude miteingerechnet, werden getreue Inventarien gezogen, worinn jedes Stück mit

seiner Eigenschaft, als Acker, Wiesen, Acker, Weid, &c. &c. sammt dessen Größe, Namen und Ausmaßen, spezifizirt, und numerlert eingetragen, und so auch die schuldigen Grundzinse und Capitalien ebenfalls spezifizirt enthalten sind.

§. 7. Diese Inventarien werden in Folio geschrieben, numerlert und eingebunden, und darinn hinlänglicher Raum gelassen, damit diejenigen Briefe, in welchen jedes Stück verpfändet ist, beigefügt werden können.

§. 8. Die Protokolle der Copien und der Inventarien müssen mit einander in Verbindung gesetzt werden, welche darinn bestehet, daß in dem, die Copien aller Schuldinstrumente enthaltenden ersten Protokoll, der dormalige Schuldner, die Nummer seines Inventariums, und bey jedem einzelnen Stück Gut der oder die dormaligen Besitzer, ebenfalls mit Anzeig der Nummer des Inventariums und Grundstücks, beigeschrieben werden müssen.

§. 9. In dem Protokoll der Inventarien wird bey jedem Grundstück bemerkt, in welchen Briefen (deren Größe und Nummer angezeigt wird) dasselbe verschrieben sene. Bey den Schulden wird ebenfalls die Nummer und das Datum des Briefs beigefügt.

§. 10. Aus dem ersten Protokoll zeigt sich, wer Schuldner jedes Briefs sene, so auch, wer

die Unterpfand besitze, und aus dem zweyten Protokoll, in welchen Briefen jedes Stück Gut ver-  
schrieben seye, und von welchem Datum die Schul-  
den sind, welche jeder Bürger zu verzinsen hat.

§. 11. Aus beyden Protokollen ergiebt sich,  
ob ein Bürger die auf seinen besitzenden Grund-  
stücken haftenden Schulden wirklich verzinsset, oder  
nicht. Alle falsche Verstoffungen werden bekannt.  
In einzelnen Fällen wird es möglich seyn, Cap-  
tal-Posten gegen einander zu vertauschen, und auf  
ihre eigentlichen Unterpfände zurück zu bringen.

§. 12. Nach dem zweyten Protokoll der In-  
ventarien soll in Zukunft gehandelt, und die Ca-  
pitalien angewiesen werden. Auch dienet solches  
dazu, die sogenannten Abhänge zu machen, wel-  
ches bisher nicht geschehen, da in demselben zu  
ersehen ist, in welchen Briefen jedes Stück Gut  
verpfändet ist.

§. 13. Nebst den obenbenannten beyden Haupt-  
Protokollen müssen die alten Original-Protokolle,  
und nicht Abschriften davon, zu Handen gebracht  
werden, damit einerseits in denselben alle die  
Schuldverschreibungen, wovon die Copien einge-  
geben, und welche also wirklich verzinsset werden,  
aufgesucht und als noch gültig bezeichnet, und  
andererseits diejenigen Briefe, die in Zukunft ab-  
gelöst werden, in denselben sowohl als in den  
erstbenannten durchgethan und annulliert werden  
können.

S. 14. Wenn die Fundament-Protokolle zu Stande gebracht sind, so ist zu Erreichung des Endzwecks der Vereinigung nothwendig, nach gewissen Regeln in Zukunft zu verfahren. Es sollen daher:

S. 15. Bey Käuffen und Tauschen, so viel immer möglich, die auf den Gütern stehende Grundzinsen und Capitalien angewiesen, mithin keine falsche Verstoffungen zugelassen werden.

S. 16. Die Verstücklungen der Briefe in Einzinsereyen sollen gänzlich vermieden werden, weil dergleichen Schulden dadurch eine Art Unablöslichkeit erhalten.

S. 17. Bey Güter-Theilungen soll getrachtet werden, wenigstens einthe, oder wo möglich alle Capital-Posten auszulösen, und neue Briefe zu errichten, um die Zusammen-Verhaftungen der Güter nach und nach aufzulösen.

---

Verordnung vom 16ten May 1804, betreffend den Handelsverkehr der Juden.

---

Der Kleine Rath, durch häufige Klagen über die Einmischung, die sich Juden in den Schuldenverkehr in hiesigem Kanton erlauben, von den